

PER MAIL

An die
NÖ Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
post.wst1@noel.gv.at

28.06.2024
WIENEN/06005 JIRC-VD

WST1-U-796

Antragstellerin: WIEN ENERGIE GmbH
Thomas-Klestil-Platz 14; 1030 Wien

bevollmächtigte Vertreter:
§ 8 Abs 1 RAO
P 130765



wegen: Windpark Trumau ("WP Trumau");
UVP-Abnahmeverfahren;
Abnahmeoperat

I. URKUNDENVORLAGE

II. ANTRAG AUF GENEHMIGUNG GERINGFÜGIGER ABWEICHUNGEN gemäß § 20 Abs 4 UVP-G

1-fach
Einlagenverzeichnis (1-fach)
Abnahmeoperat elektronisch (1-fach)

1 Einleitung

Mit Bescheid der NÖ LReg vom 29.11.2016, RU4-U-796/046-2016, wurde der Südwind Windparkanlagen GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH, die **UVP-Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens **Windpark Trumau** (WP Trumau), bestehend aus 8 WEA des Typs Vestas V117 3.3 mit einer Gesamtpassleistung von 26,4 MW erteilt. Unter Spruchpunkt I.6 des UVP-Genehmigungsbescheids wurden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G mehrere **Fristen** festgelegt.

Gegen diesen Bescheid wurden diverse Beschwerden erhoben, die mit **Erkenntnis** des **BVwG** vom 20.06.2016, W102 2145728-1/55E, abgewiesen wurden. In weiterer Folge wurde die dagegen erhobene Revision mit Beschluss des VwGH vom 01.10.2018, Ra 2018/04/0156, zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 24.04.2019 haben wir der UVP-Behörde mitgeteilt, dass wir, die WIEN ENERGIE GmbH, nunmehr **alleinige Konsensinhaberin** für den WP Trumau sind.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 haben wir eine **Verlängerung** der mit dem UVP-Genehmigungsbescheid festgesetzten Fristen beantragt. Mit Bescheid der NÖ LReg vom 12.01.2021, WST1-U-796/072-2020, wurden die Baubeginnfrist bis zum 30.06.2023 und die Bauvollendungsfrist, die Frist zur Umsetzung des Rodungszwecks für dauernde und befristete Rodungen sowie die Frist zur Wiederaufforstung jeweils bis 31.12.2023 verlängert.

Am 27.02.2023 haben wir die **Fertigstellung** des WP Trumau bei der NÖ LReg angezeigt.

Nunmehr legen wir der UVP-Behörde das **UVP-Abnahmeoperat** vor. Gleichzeitig beantragen wir die Genehmigung von **geringfügigen Abweichungen**.

2 Urkundenvorlage

Wir legen der UVP-Behörde das **Abnahmeoperat** vor. Das Abnahmeoperat beschreibt das ausgeführte Vorhaben im Detail.

Das Abnahmeoperat ist in folgende Teile gegliedert:

0. Einlagenverzeichnis
1. Schriftsätze und Anträge
2. Ausführung des Vorhabens
3. Geringfügige Abweichungen
4. Nachweis zu den Nebenbestimmungen
5. Anhang UVP-Genehmigung und Vorhabensbeschreibung

Diese Teile beinhalten im Wesentlichen:

- **Teil 0** enthält das Einlagenverzeichnis.
- **Teil 1** enthält die für das Abnahmeverfahren relevanten Schriftsätze und UVP-Bescheide.
- **Teil 2** enthält die Beschreibung der Ausführungen des Vorhabens samt Plänen.
- **Teil 3** enthält die Beschreibungen der geringfügigen Abweichungen sowie die Nachweise, dass diese Abweichungen als geringfügig eingestuft werden können.
- **Teil 4** enthält einen Bericht sowie Nachweise zur Einhaltung der Nebenbestimmungen.
- **Teil 5** enthält den UVP-Genehmigungsbescheid samt der genehmigten Vorhabensbeschreibung

Zur besseren Nachvollziehbarkeit übermitteln wir das **Einlagenverzeichnis** vorab (**Beilage ./1**). Die Struktur der Einreichunterlagen folgt im Wesentlichen der Struktur des Einlagenverzeichnisses. Die Einzeldokumente können über die Kapitelnummern nachvollzogen werden.

Die Nachweise zur Erfüllung der Nebenbestimmungen sind im Einlagenverzeichnis nicht einzeln gelistet, sie können anhand des Dokuments 4.1 und der Ordnerstruktur im Download-Link (geordnet nach Nebenbestimmungen I.5.1 bis I.5.15 des UVP-Genehmigungsbescheids) nachvollzogen werden.

Wir legen der UVP-Behörde die Unterlagen (**Abnahmeoperat**) elektronisch per Download-Link vor. Sollten Ausdrücke benötigt werden, ersuchen wir um Rückmeldung.

3 Geringfügige Abweichungen

Im Zuge der Ausführung des Vorhabens ergaben sich geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Diese Änderungen werden nachfolgend kurz beschrieben. Hinsichtlich der Details verweisen wir auf **Teil 3 des Abnahmeoperats**.

Die Erläuterung, dass und warum es sich um bloß geringfügige Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung handelt, findet sich ebenfalls in **Teil 3 des Abnahmeoperats**. Daraus ist ersichtlich, dass die Modifikationen im Vergleich zur UVP-Genehmigung nur geringfügige Auswirkungen haben und nach den Ergebnissen der UVP den Genehmigungsanforderungen des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G entsprechen (§ 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G).

3.1 Geringfügige Abweichungen

Die geringfügigen Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

1. Änderung der Anlagennennleistung von derzeit bewilligt 3,3 MW auf 3,45 MW, wodurch sich die Engpassleistung von 26,4 MW auf 27,6 MW erhöht;
2. Änderung der garantierten Schalleistungspegel;
3. Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;
4. Anpassung der Kabeltrasse inkl interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;
5. Anpassung der Fundamentüberhöhungen von bewilligten 2,9 m auf bis zu 3,5 m;
6. Anpassung der notwendigen Rodungen;
7. Veränderung Schalleistungspegel;
8. Es wurde keine Rotorblattheizung installiert;
9. Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK).

4 Antrag

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen stellen wir den

A n t r a g ,

die NÖ LReg als zuständige UVP-Behörde möge die geringfügigen Abweichung gegenüber der UVP-Genehmigung gemäß § 20 Abs 4 UVP-G im Abnahmebescheid genehmigen.

WIEN ENERGIE GmbH